

**Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“- in Öhningen nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und den §§ 44 , 215 BauGB sowie
Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen, Landkreis Konstanz, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ auf Gemarkung Öhningen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen; durch Bescheid vom 15.05.2024 hat das Landratsamt Konstanz den als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachstehenden Plan (verkleinert, nicht maßstäblich). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Öhningen, Bauverwaltung (Zimmer 03, EG), Klosterplatz 1, 78337 Öhningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind auch unter der Website www.oehningen.de abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Öhningen, den 31. Mai 2024

Schmid, Bürgermeister